

# **SK Tarrasch-1945 München e.V.**

## **Schutz- und Hygienekonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb**



Stand: 24.08.2021

Der Vorstand des SK Tarrasch-1945 München e.V. hat am 24.08.2021 beschlossen, das bestehende Hygienekonzept zu überarbeiten und anzupassen. In den Räumlichkeiten des Alten- und Service-Zentrums (ASZ) Untergiesing, Kolumbusstraße 33, München, sind daher bis auf Weiteres folgende Regeln einzuhalten:

### **1. Allgemein**

1.1 Das Schutz- und Hygienekonzept wird allen Mitgliedern per E-Mail oder per Brief bekannt gegeben. Ferner wird das Konzept im Spiellokal durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Trainings- und Wettkampfbetrieb zugänglich gemacht. Es ist Bestandteil aller Turnierausschreibungen des Vereins. Es gilt auch für die freien Spielabende des Vereins.

1.2 Mitglieder, die mit organisatorischen Aufgaben betraut sind, erhalten eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.

1.3 Die Teilnahme am Spielbetrieb wird schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen der Teilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer enthält. Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Die Daten werden spätestens vier Wochen nach der Erfassung vernichtet bzw. gelöscht.

1.4 Verantwortlicher Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept ist Dr. Georg Reuther (1. Vorsitzender, [1.vorsitzender@tarrasch-muenchen.de](mailto:1.vorsitzender@tarrasch-muenchen.de)).

1.5 Fachmedizinischer Berater des Vereins in allen SARS-CoV betreffenden Fragen ist Dr. Sebastian Bolduan. Der Vorstand holt in diesbezüglichen Angelegenheiten seine Meinung ein.

### **2. Zulassung von Personen zum Spielbetrieb**

2.1 Im Spiellokal (Cafeteria) dürfen nicht mehr als 15 Personen, in den Gruppenräumen jeweils nicht mehr als 7 gleichzeitig anwesend sein. Im Vorraum dürfen sich nicht mehr als 6 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Plätze im Vorraum sind nicht für den Trainings- oder Wettkampfbetrieb bestimmt.

2.2 Es dürfen nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV - Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen),
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen,
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist,
- In den letzten 14 Tagen kein Aufenthalt in einem „Hochrisikogebiet“ (gemäß den offiziellen behördlichen Mitteilungen).

2.3 Zuschauer, d.h. Personen, die nicht selbst am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen sich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten im Spiellokal aufhalten.

2.4 Der Zugang zur Spielstätte ist nur Personen gestattet, die geimpft, genesen oder getestet sind im Sinne von 5.4.1. Personen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von dieser Anforderung befreit.

2.5 Personen, welche die Vorschriften nicht einhalten, werden der Spielstätte verwiesen. Zu einem Verweis berechtigt sind der Mannschaftsführer der Heimmannschaft, der jeweilige Übungsleiter, die Aufsichtsperson beim jeweiligen Spieleabend sowie die Mitglieder des Vorstands.

### **3. Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten**

3.1 Während des Spielbetriebs muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Mindestens alle 30 Minuten muss für die Dauer von mindestens 5 Minuten eine Durchlüftung erfolgen. Dabei sind so viele Fenster wie möglich zu öffnen, jedoch mindestens zwei gegenüberliegende

Fenster bzw. Fenster und Tür. Bei wärmeren Temperaturen (ab 20 Grad Außentemperatur) ist durchgehend zu lüften. Zuständig für die Durchlüftung sind die Heimmannschaft, der jeweilige Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson beim jeweiligen Spieleabend.

3.2 Im Spiellokal wird eine ausreichende Menge an Desinfektionsmitteln vorgehalten, die für die Desinfektion der Hände, des Spielmaterials und sonstiger Flächen bestimmt sind.

3.3 Vor Spielbeginn und nach Spielende werden die Spieltische und sämtliches während des Trainings benutztes Spielmaterial sowie besonders häufig frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) gereinigt und desinfiziert. Das Spielmaterial ist im Verlaufe des Spiels zusätzlich immer neu zu desinfizieren, wenn es von anderen Spielern benutzt wird. Unter „desinfizieren“ ist auch die Behandlung mit einer Seifenlösung zu verstehen. Bei mehrrundigen Vereinsturnieren mit wechselnden Paarungen haben sich alle Spieler vor Beginn bzw. nach Ende jeder Runde die Hände zu desinfizieren.

#### **4. Einhaltung des Mindestabstands**

4.1 Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

4.2 Die Aufstellung der Tische und die Bestuhlung sind so zu arrangieren, dass zwischen Trainings- und Wettkampfteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern ein Mindestabstand von 1,5 Metern besteht.

4.3 Zwei Spieler, die am gleichen Brett gegeneinander spielen, können den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreiten, müssen aber sonst für einen größtmöglichen Abstand voneinander sorgen (zum Beispiel durch die Wahl entsprechender Sitzhaltungen).

4.4 Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden.

#### **5. Maskenpflicht, persönliche Hygienemaßnahmen, Plexiglas-Abtrennung, 7-Tage-Inzidenz**

5.1 Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spiels, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, die Hände gründlich waschen (mindestens 30 Sekunden mit Seife oder Waschlösung) oder mit einem Desinfektionsmittel desinfizieren.

5.2 Ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben besteht durchgängig die Verpflichtung, eine FFP2-Maske zu tragen (zu den Ausnahmen siehe 5.4). Dies betrifft insbesondere die Zeit, während der ein Spieler im Spielraum herumsteht oder -geht, die Toilette aufsucht oder sich im Flur, vor dem Kühlschrank oder bei der Getränkebox aufhält. Die Mund-Nase-Bedeckung darf kein Ventil haben, da ein solches keinen Fremdschutz gewährleistet. Beim Spielen am Brett ist statt einer FFP2-Maske auch das Tragen einer medizinischen Maske oder das Tragen eines Gesichtsvisiers zulässig. Dieses muss nach vorne hin den gesamten Bereich über der Nase und bis unter den Mund abdecken und vollständig undurchlässig sein, so dass das Visier einen direkten Tröpfchenausstoß nach vorne abhält. Diese Ausnahme (Wahlrecht am Brett zwischen Mund-Nase-Bedeckung und Gesichtsvisier) gilt für die Räume des ASZ, in denen gegenwärtig Luftreiniger stehen (Cafeteria unten – ohne den Vorraum - und ein Gruppenraum oben). Voraussetzung für das Wahlrecht in diesen Räumen ist, dass die genannten Luftreiniger mindestens auf Stufe 2 angeschaltet sind und dass mit Plexiglas-Abtrennung (siehe 5.3) gespielt wird.

5.3 Sowohl für den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb inklusive Spieleabenden und Klubturnieren gilt, dass ein Spielen am Brett nur unter Nutzung der vom Verein erstellten Plexiglas-Abtrennungen zulässig ist.

5.4 In Abweichung zu 5.2 gelten die folgenden Ausnahmen von der Maskenpflicht am Brett:

5.4.1 Von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske am Brett ist jeder befreit, der nachweist, dass er geimpft, genesen oder getestet ist.

Als geimpft gelten asymptomatische Personen, die vollständig mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bei genesenen Personen genügt insoweit eine einmalige Impfung.

Als genesen gelten asymptomatische Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Als getestet gilt, wer einen negativen PCR-Test vorlegen kann, bei dem die Testung nicht länger als 48h zurückliegt, oder einen negativen Antigen-Schnelltest zur professionellen Anwendung

(Schnelltest), bei dem die Testung nicht länger als 24h zurückliegt. PCR-Tests können dabei insbesondere in lokalen Testzentren erfolgen. Schnelltests müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Als getestet gilt nicht, wer lediglich einen Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung (Selbsttest) vorgenommen hat.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

5.4.2 Von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske am Brett sind weiterhin, unabhängig von ihrem Impf-, Genesenen- oder Teststatus, befreit:

- Personen, die noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben;
- Personen, die zwar das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, zu Beginn des Kalenderjahres aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatten (U14): soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird;
- Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr bereits vollendet hatten, aber gegenwärtig noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben: soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird.

## 6. Regelung bei Mannschaftskämpfen

Bei Mannschaftskämpfen des Bayerischen Schachbundes (BSB) und des Münchner Schachverbandes gelten die Regeln des jeweiligen Verbandes bezüglich der Turnierleitung, des Schiedsrichters und des Heim- bzw. Gastvereins. Das vorliegende Hygienekonzept gilt auch dort.

## 7. Haftungsausschluss

Der SK Tarrasch wurde vom ASZ darüber in Kenntnis gesetzt, dass der SK Tarrasch als Raumnutzer vollständig und allein dafür verantwortlich ist, dass das Schutz- und Hygienekonzept, entsprechend der jeweiligen aktuellen Rechts- und Gesetzeslage im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie, während der Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten umgesetzt wird.

Der SK Tarrasch verpflichtet sich dazu, sich bei den entsprechenden behördlichen Stellen über die Erlaubnisse und geltenden Richtlinien zu informieren. Des Weiteren verpflichtet er sich, nach Beendigung der Veranstaltung eine Flächendesinfektion durchzuführen.

Falls in Folge der Verletzung der o.g. Pflichten durch Vereinsmitglieder des SK Tarrasch bzw. durch Teilnehmende am Spielbetrieb des SK Tarrasch gegen das ASZ Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche geltend gemacht werden, stellt der SK Tarrasch das ASZ von diesen Ansprüchen frei.

## Anhang

Das Hygienekonzept des SK Tarrasch wurde unter Berücksichtigung folgender Vorgaben erstellt:

- Bayerischer Schachbund e.V. - Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb im Schach vom 10.07.2021
- Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBl. 2021 Nr. 616) vom 05.06.2021 inklusive Änderungsverordnungen
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration - Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 502) vom 21.07.2021
- ASZ - Hygienekonzept Raumvergabe
- Bayerischer Landes-Sportverband e.V.: Hygieneschutzkonzept für Sportvereine – Empfehlung vom 01.07.2021

München, den 24.08.2021

Dr. Georg Reuther

1. Vorsitzender